

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 29. September 1976

21. Stück

22. Gesetz: Wiener Veranstaltungsgesetz; Änderung

## 22.

Gesetz vom 30. Juni 1976, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. Spiele, deren Halten in dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 59/1974, fällt,“

2. Im Abs. 1 des § 5 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken durchgeführt werden,“

3. Im Abs. 1 des § 5 wird der Z. 5 eine Z. 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282/1974, vorliegt.“

4. Im Abs. 2 des § 6 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Laaerwald, begrenzt durch die strichpunktierte Linie in dem eine Anlage zu diesem Gesetz bildenden Plan,“

5. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten dürfen nicht verliehen werden, wenn die Zahl der auf Grund der angestrebten Konzession und allenfalls vorhandener anderer Konzessionen in der gleichen Veranstaltungsstätte insgesamt zu betreibenden Unterhaltungsspielapparate zwei übersteigen würde. Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungsstätten, die sich im Volkssprater (§ 6 Abs. 2 Z. 1) oder Laaerwald (§ 6 Abs. 2 Z. 2) befinden, für die in anderen Volksbelustigungsorten (§ 6 Abs. 2 Z. 3 bis 6) befindlichen Veranstaltungsstätten jedoch mit der Maßgabe, daß dort die Gesamtzahl der zu betreibenden Unterhaltungsspielapparate sechs nicht übersteigen darf.“

6. Dem Abs. 2 des § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten dürfen, falls es sich nicht um die Erneuerung einer durch Zeitablauf erloschenen Konzession handelt, nur auf die Dauer von längstens zwei Jahren verliehen werden.“

7. Dem Abs. 5 des § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Fällt die Konzessionsverleihung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 35 Abs. 2), hat der Magistrat vor der Entscheidung über das Konzessionsansuchen dem zuständigen Bezirksvorsteher Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung vorliegen.“

8. Im Abs. 1 des § 20 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. die Ausübung der Konzession nicht längstens innerhalb von drei Monaten nach der Konzessionsverleihung aufgenommen hat oder sie im Laufe eines Jahres insgesamt länger als neun Monate oder zusammenhängend mehr als sechs Monate unterbrochen hat.“

9. Im Abs. 2 1. Satz des § 22 sind die Worte „Arbeitsinspektorates für Handels- und Verkehrsunternehmen“ durch die Worte „Zentralarbeitsinspektorates im Bundesministerium für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

10. Im Abs. 1 Z. 1 des § 26 sind die Worte „Gast- und Schankgewerbe“ durch das Wort „Gastgewerbe“ und im Abs. 2 2. Satz des § 26 die Worte „Gast- und Schankgewerbebetrieben“ durch das Wort „Gastgewerbebetrieben“ zu ersetzen.

11. Im Abs. 1 des § 26 erhält die Z. 2 die Bezeichnung Z. 3.

12. Im Abs. 1 des § 26 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Veranstaltungen, die in Verbindung mit einem am Ort der Veranstaltung ausgeübten Buschenschank stattfinden, eine halbe Stunde vor dem für Buschenschankbetriebe festgesetzten Ende der Ausschankzeit;“

13. Im Abs. 1 des § 30 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. der entgeltliche Betrieb von Spielapparaten, bei denen dem Benützer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette u. dgl.) ausgefolgt wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist,“

14. Im Abs. 1 des § 32 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzarrest bis zu drei Monaten zu bestrafen,“

15. Die Abs. 2 bis 4 des § 32 haben zu lauten:

„(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzarreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Inspektionsarzt oder als dessen Stellvertreter, als verantwortlicher Beleuchter (Stellvertreter) oder als bestellte Aufsichtsperson die ihn gemäß den §§ 24 Abs. 4 bis 6 bzw. 29 Abs. 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen verletzt.“

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzarreststrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 1 und 2 angegebenen Eigenschaft eine ihm für den Betrieb oder die Benützung von Veranstaltungsstätten durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid auferlegte Handlungs- oder Unterlassungspflicht verletzt oder eine gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangene Anordnung nicht befolgt.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 kann an Stelle einer Geldstrafe die Strafe der Entziehung der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Konzession auf immer oder auf bestimmte Zeit verhängt werden; in den Fällen des Abs. 1 Z. 3 ist dies nur zulässig, wenn gegen den Konzessionsinhaber im Zusammenhang mit einer nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tätigkeit bereits mindestens dreimal eine Geldstrafe von 1 000 S oder eine strengere Strafe verhängt wurde. Bei Überwiegen erschwerender Umstände kann die Strafe der Konzessionsentziehung bei Zutreffen der sonstigen Voraus-

setzungen auch neben der Geldstrafe verhängt werden.“

16. Dem Abs. 4 des § 32 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Im Falle eines Betriebes von Unterhaltungsspielapparaten ohne Konzession oder eines nach § 30 Abs. 1 verbotenen Betriebes von Spielapparaten können die Apparate einschließlich der darin befindlichen Entgelte für verfallen erklärt werden, soweit das Verwaltungsstrafgesetz die Verfallsstrafe regelt.“

(6) Der Versuch ist strafbar.“

17. Im Abs. 2 des § 33 hat der zweite Satz zu entfallen.

18. Der Abs. 4 des § 33 hat zu lauten:

„Personen, die im Verlaufe der Jahre 1974 oder 1975 auf Grund einer Konzession zum Betriebe von gemäß § 30 Abs. 1 Z. 1 verbotenen Spielapparaten berechtigt waren, ist diese Konzession, ungeachtet des bestehenden Verbotes, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung auf Antrag, befristet bis längstens 31. Dezember 1980, für die bisherige Veranstaltungsstätte und bis zum bisherigen Umfang zu erneuern. Hat jedoch der Konzessionswerber im Jahre 1974 oder 1975 eine solche (erneuerte) Konzession bereits seit 20 Jahren besessen, so darf sie ihm auch über den 31. Dezember 1980 hinaus erneuert werden.“

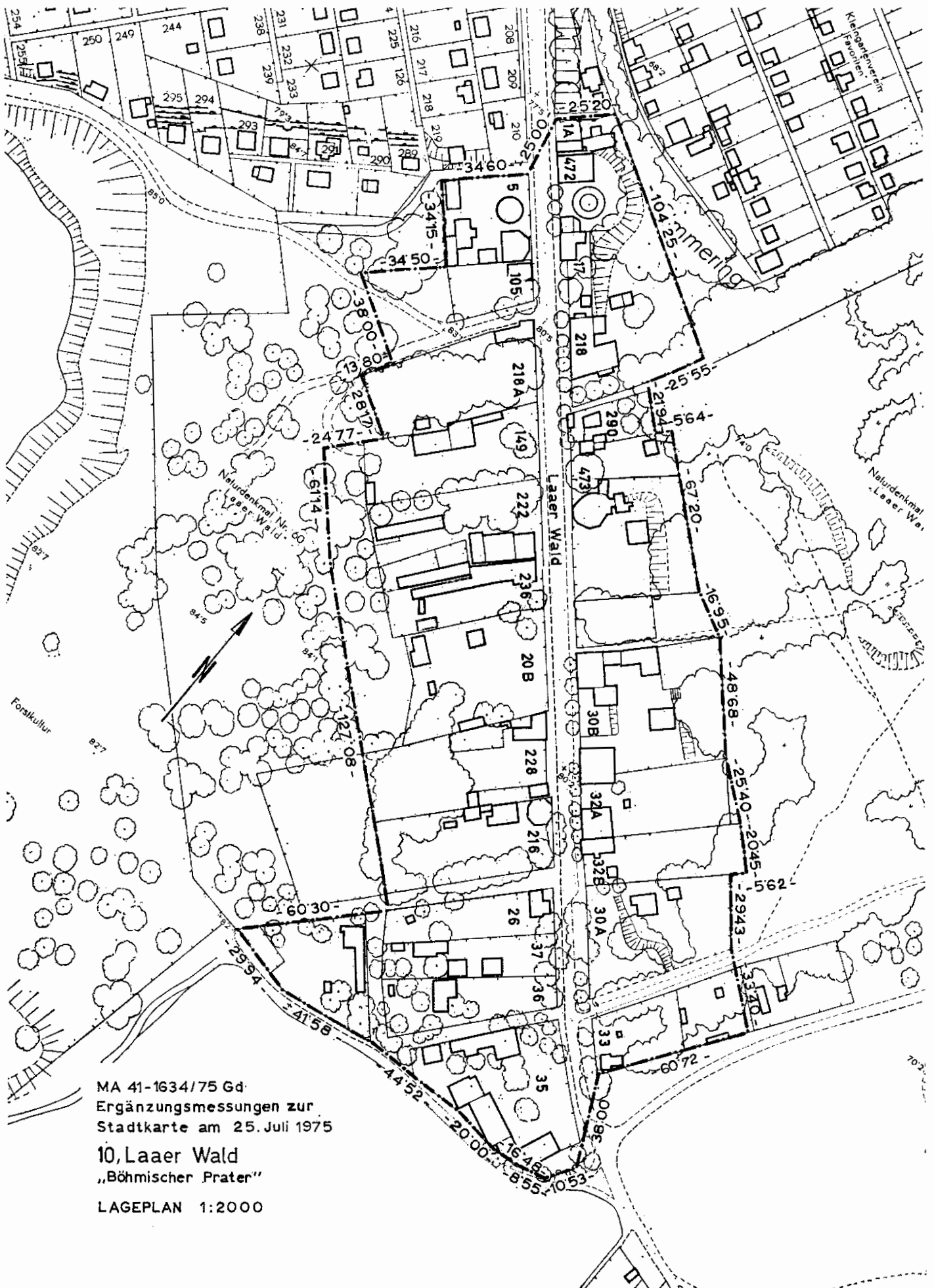
19. Der Abs. 5 des § 33 hat zu lauten:

„(5) Die im § 15 Abs. 2 vorgesehenen Beschränkungen für die Erteilung von Konzessionen für Unterhaltungsspielapparate gelten bis 31. Dezember 1980 nicht für die Erneuerung einer durch Zeitablauf erloschenen Konzession, wenn der Konzessionswerber die Konzession in der als Aufstellungsort dienenden Veranstaltungsstätte bereits im Jahre 1974 oder 1975 im gleichen oder größeren Umfang besessen hat. Hat jedoch der Konzessionswerber im Jahre 1974 oder 1975 eine solche (erneuerte) Konzession bereits seit 20 Jahren besessen, so darf sie ihm auch über den 31. Dezember 1980 hinaus erneuert werden.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Graz Bandion



MA 41-1634/75 Gd  
Ergänzungsmessungen zur  
Stadtkarte am 25. Juli 1975  
**10, Laaer Wald**  
„Böhmischer Prater“  
LAGEPLAN 1:2000